

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen von gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz – SpoFöG)

A. Problem und Ziel

Die Förderung des Spitzensports aus öffentlichen Bundesmitteln ist in der letzten Dekade bis zum Jahr 2023 insgesamt stark angestiegen. In diesem Zeitraum haben deutsche Spitzenathletinnen und Spitzenathleten herausragende Leistungen erbracht. Die Zahl der Medaillen und ersten Plätze insbesondere bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften konnte im Vergleich zum Mitteleinsatz jedoch nicht erhöht werden. Deshalb haben schon im Jahr 2016 das Bundesministerium des Innern (BMI) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz der Länder (SMK) ein Reformkonzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung in Deutschland beschlossen. Bei kritischer Betrachtung der bisherigen Umsetzung dieser Reform zeigt sich jedoch, dass die punktuelle Veränderung von einzelnen Strukturelementen des Leistungssports beziehungsweise der Spitzensportförderung allein keine tiefgreifenden Weiterentwicklungen ermöglicht. Ziel dieses Gesetzes ist es daher, in einem gesamtheitlichen Ansatz den Spitzensport unter Wahrung seiner grundlegenden Werte erfolgreicher zu machen. Zu diesem Zweck soll die Förderung potenzial- und erfolgsorientierter ausgerichtet und sollen die Strukturen so gestaltet werden, dass Spitzenathletinnen und Spitzenathleten bestmögliche Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Karriere zur Verfügung stehen.

Sportliche Erfolge deutscher Spitzenathletinnen und Spitzenathleten stärken den Sportstandort Deutschland ebenso wie die Qualitätsfaktoren Integrität, Werteorientierung, Diversität und Geschlechtergerechtigkeit sowie die soziale und ökologische Nachhaltigkeit des Spitzensports. Zugleich tragen die Erfolge und weiteren Qualitätsmerkmale zur positiven Repräsentanz Deutschlands in der Welt bei und dienen nachfolgenden Generationen von Athletinnen und Athleten als Vorbild.

B. Lösung

Mit dem Sportfördergesetz soll die Förderung des Spitzensports erstmals auf eine spezialgesetzliche Grundlage gestellt werden. So wird ein gesamtheitliches und transparentes System für die zukünftige Förderung des Spitzensports in Deutsch-

land geschaffen. Die Stellung der Spitzenathletinnen und Spitzenathleten wird gestärkt und ihre Bedürfnisse werden im Rahmen der potenzial- und erfolgsorientierten Förderung stärker in den Blick genommen. Es werden Grundsteine für einen effizienteren Einsatz der Bundesmittel gelegt. Als zentrale Stelle für die Sportförderung des Bundes wird die Spitzensport-Agentur als öffentlich-rechtliche Stiftung gegründet. Die Spitzensport-Agentur wird mit diesem Gesetz in die Lage versetzt, zusätzlich zu der Förderung des Bundes Zustiftungen und Spenden privater Dritter entgegenzunehmen. Die Spitzensport-Agentur soll die Förderung und sportfachliche Steuerung in den Kernbereichen des Spitzensports unabhängig und aus einer Hand gewährleisten. Auf diese Weise wird zudem die gesellschaftliche Verwurzelung des Spitzensports gestärkt.

Im Einzelnen sollen mit dem Sportfördergesetz folgende Ziele der Spitzensportreform umgesetzt werden: (1) Aufbau einer umfassenden und unabhängigen sportfachlichen Expertise, (2) Stärkung der Akzeptanz und Transparenz getroffener Entscheidungen, (3) Verbesserung der Anschlussfähigkeit der Förderung des Spitzen-, Leistungs- und Nachwuchssports, (4) Erschließung zusätzlicher Finanzierungsmöglichkeiten neben den Bundesmitteln zur Förderung des Spitzensports, (5) Verschlinkung der Entscheidungsprozesse und -kompetenzen, Etablierung einer zentralen Schnittstelle, (6) Überarbeitung und Neuausrichtung der Förderbereiche inklusive Entbürokratisierung und Digitalisierung der Mittelvergabe, (7) Verringerung der Anfälligkeit der Mittelvergabe für Partikularinteressen, (8) Einführung einer sportfachlichen Steuerung/Controlling der Strukturen, (9) Ausweitung und Stärkung einer potenzial- und erfolgsorientierten Förderung und (10) Reduzierung der Anzahl der Bundesstützpunkte und Entwicklung von Kriterien für ihre Anerkennung der Bundeskader. Zudem soll das Sportfördergesetz zu einer Entlastung der Zuwendungsempfänger, aber auch der Verwaltung beitragen.

C. Alternativen

Eine mögliche Alternative zur Ausgliederung der Aufgabenbereiche auf eine unabhängige Spitzensport-Agentur wäre die Reform der Aufgabenbereiche innerhalb der bestehenden Organisationsstrukturen unter wesentlicher Weiterentwicklung.

Die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergab, dass die Ziele der Spitzensportreform wesentlich wirtschaftlicher mit der Ausgliederung in eine unabhängige Mittelvergabeinstanz (Spitzensport-Agentur) umgesetzt werden können.

Eine Fortführung der Aufgabenwahrnehmung von BMI und seinem Geschäftsbereich führt bei rein monetärer Betrachtung zu einem geringfügig jährlichen Kostenvorteil. Die Nutzwertanalyse zeigt jedoch, dass eine zukünftige Wahrnehmung der Aufgabenbereiche von einer unabhängigen Mittelvergabeinstanz bei qualitativer Betrachtungsweise im Nutzwert wesentlich überwiegt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus dem Gesetz ergeben sich zusätzliche Haushaltsausgaben pro Jahr:

	2025 in Tsd. Euro	2026 in Tsd. Euro	2027 in Tsd. Euro	2028 in Tsd. Euro	2029 in Tsd. Euro
Gesamt	1 000	3 000	3 864	5 900	7 940

Mit der Einrichtung der Spitzensport-Agentur und deren vollständiger Aufgabenwahrnehmung entstehen ab 2029 dauerhaft jährliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 7,94 Millionen Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten ca. 5,35 Millionen Euro. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 2,16 Millionen Euro sowie Investitionskosten in Höhe von 430 000 Euro.

Mit der vollständigen Aufgabenwahrnehmung in der Spitzensport-Agentur fallen nach dem Jahr 2029 geschätzt bis zu 16 Planstellen in der Bundesverwaltung weg, darunter bis zu 13 Planstellen des gehobenen Dienstes und bis zu drei Planstellen des höheren Dienstes.

Bereits etatisierte Aufwände, wie für die Geschäftsstelle PotAS (Potenzialanalyse-System) und die Honorarausgaben für die PotAS-Kommission sind hier nicht berücksichtigt.

Der Mehraufwand an Personalkosten entsteht vorrangig durch die Wahrnehmung neuer Aufgaben wie die Steuerung und Schaffung von Transparenz (vgl. § 14 Absatz 4 SpoföG-E) oder die individuelle sportfachliche Förderung einzelner Top-Athletinnen und Athleten in besonderen Ausnahmekonstellationen (vgl. § 6 Absatz 2 SpoföG-E). Gleichzeitig übernimmt die Spitzensport-Agentur Aufgaben im Bereich der Förderverfahren im Spitzensport, die derzeit beim Bund geleistet werden, so dass dort mit Einsparungen gerechnet werden kann. Im finalen Regelbetrieb der Spitzensport-Agentur ergibt sich im Ergebnis ein zusätzlicher Personalbedarf (Differenz aus Bedarfen und Einsparungen) von 42 Stellen, wovon rund fünf Stellen auf den mittleren Dienst, zehn Stellen auf den gehobenen Dienst und 27 Stellen auf den höheren Dienst entfallen.

Die Aufgabenwahrnehmung und die damit entstehenden Kosten werden sukzessive über die Jahre 2025 bis 2029 aufgebaut. Die in diesen Jahren zu erwartenden Haushaltsausgaben des Bundes sind in der Begründung weiter aufgeschlüsselt. Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Für die Kommunen sind Mehrausgaben nicht zu erwarten. Für die Länder entstehen Mehrausgaben für die Wahrnehmung der Tätigkeiten in den Gremien der Spitzensport-Agentur (u. a. Reisekosten). Die Höhe dieser Ausgaben ist nicht quantifizierbar.

Auswirkungen auf Einnahmen sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,3 Millionen Euro. Davon entfallen 1,3 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 6,2 Millionen Euro.

Soweit der unter E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird und nicht unter „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ dargestellt ist, wird er im Einzelplan 06 gegenfinanziert.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 15.01.2025

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen von gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportförderungsgesetz – SpoFöG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und
weiterer Maßnahmen von gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur
Errichtung der Spitzensport-Agentur
(Sportfördergesetz – SpoFöG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend
mit der Bundestagsdrucksache 20/14023.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass sich in den vergangenen Jahren die negative Entwicklung im Hinblick auf die Ergebnisse deutscher Athletinnen und Athleten bei den wichtigsten internationalen Wettkämpfen fortsetze. Um diesem Trend entgegenzuwirken, ist es auch erforderlich, vorhandene Strukturen in der Spitzensportförderung zu überprüfen und bei Bedarf neu aufzusetzen.
2. Der Bundesrat erkennt in diesem Zusammenhang an, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf merkliche Änderungen im Bereich der Spitzensportförderung umgesetzt werden sollen. Dies betrifft unter anderem die Schaffung einer einheitlichen rechtlichen Grundlage sowie die Errichtung einer Spitzensport-Agentur.
3. Nach Auffassung des Bundesrates werden im Gesetzentwurf aber in unterschiedlichen Teilbereichen wesentliche Aspekte nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auf, den Gesetzentwurf zu überarbeiten. Der Bundesrat weist in diesem Rahmen insbesondere auf folgende Änderungserfordernisse hin:
 - a) Aufnahme einer Definition von Spitzensport, in der zudem auch die Finanzierungszuständigkeit des Bundes für Bundesfachverbände und die von ihnen benannten Kader – bis einschließlich Nachwuchskader 2 – festgeschrieben wird,
 - b) Verzicht auf das sogenannte Besserstellungsverbot bei der Finanzierung von Spitzensportpersonal,
 - c) Ausgestaltung der Spitzensport-Agentur als unabhängige, agile, hochprofessionelle und auf rein sportfachlicher Grundlage agierende Einrichtung. Dabei schlanke Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse sowie eine sinnvolle Balance aus fachlicher Steuerung und Aufsicht und
 - d) Förderung von Spitzensportinfrastruktur nach dem Verursacherprinzip mit einem Bundesanteil von mindestens 50 Prozent.

Begründung:

Die Sportministerkonferenz hat sich intensiv mit dem betreffenden Gesetzesvorhaben befasst und zuletzt mit dem Beschluss vom 8. November 2024 (50. SMK-BV07/2024) diesbezüglich Stellung bezogen. Die dort formulierten Forderungen wurden überwiegend bereits in früheren Beschlüssen festgehalten, bislang seitens der Bundesregierung aber nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Umsetzung erscheint weiterhin sachgerecht und erforderlich.

Zu Ziffer 3

Zu Buchstabe a

Die Aufnahme einer Definition von Spitzensport ist erforderlich, um den Förderrahmen eindeutig zu beschreiben und die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern zu schärfen. Mit Blick auf die Finanzierungszuständigkeit des Bundes für die Bundesfachverbände ist es sachgerecht, dass sich die Zuständigkeit des Bundes auf alle von den Bundesfachverbänden benannten Kader bezieht (einschließlich des Nachwuchskaders 2). Dies ist auch durch die erheblichen Beiträge der Länder bei der Förderung des Leistungs- und Spitzensports gerechtfertigt und verringert zudem die bürokratische Belastung der Bundesfachverbände.

Zu Buchstabe b

Neben den Athletinnen und Athleten ist das Spitzensportpersonal ein entscheidender Faktor für wettbewerbsfähigen Spitzensport. Um das Spitzensportpersonal leistungsgerecht bezahlen und trotz internationaler Konkurrenz für das deutsche Spitzensportsystem gewinnen zu können, ist an dieser Stelle ein Verzicht auf das Besserstellungsverbot erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Spitzensport-Agentur kann nur dann erfolversprechend agieren, wenn hinsichtlich Professionalität, Unabhängigkeit und Agilität die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Gesetzentwurf bedarf diesbezüglich einer weiteren Schärfung, damit die Spitzensport-Agentur und ihre Organe entsprechend aufgestellt sind und über die dringend notwendige fachliche Expertise maßgeblicher Expertengruppen verfügen. Es muss unbedingt vermieden werden, die Handlungsfähigkeit der Spitzensport-Agentur durch die Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat faktisch zu blockieren. Vor diesem Hintergrund sollte sich etwa der Stiftungsrat insbesondere auf die Aufgaben als Aufsichtsorgan konzentrieren.

Zu Buchstabe d

Der Bund kommt seiner Verantwortung im Bereich der Investitionen in die Spitzensportinfrastruktur nur unzureichend nach. Um den Herausforderungen in diesem Bereich gerecht zu werden, muss bei Baumaßnahmen die Höhe des Bundesanteils bei mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten liegen und sich bei höher prognostizierten Nutzungsanteilen nach dem Verursacherprinzip herleiten. Beim Verursacherprinzip ist auf anerkannte Bundesstützpunkte und nicht auf einzelne Bundeskader abzustellen. Eine entsprechende Verankerung im Gesetz ist erforderlich.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2024 wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung nimmt die zustimmende Äußerung zur Kenntnis.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung nimmt die zustimmende Äußerung zur Kenntnis.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Aufnahme einer Definition des Spitzensports, die auch eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes für die Nachwuchskader 2 einschliesse, hat die Bundesregierung auf Vorschlag der Länder bereits geprüft und abgelehnt. Die Bundesregierung plant nicht, die Finanzierungszuständigkeit des Bundes mit dem Sportfördergesetz einseitig zu erweitern.

Eine Ausweitung der Kompetenzen des Bundes ist nicht sachgerecht, verfassungsrechtlich problematisch und haushaltsmäßig nicht darstellbar. Zuständigkeiten und Finanzierungs Kompetenzen verhandeln Bund und Länder in der Bund-Länder-Vereinbarung-Sport. Diese sieht vor, dass in der Verbandsförderung nur Nachwuchskader 1 mit Bundesmitteln gefördert werden können. Nach der Zuständigkeitsverteilung muss die Nachwuchskader 2-Förderung bei den Ländern verbleiben.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine (pauschale) gesetzliche Ausnahme vom Besserstellungsverbot ist nicht erforderlich. Schon jetzt können Ausnahmen vom Besserstellungsverbot im Einzelfall mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen erfolgen.

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass die Ausgestaltung der Spitzensport-Agentur als unabhängige, agile, hochprofessionelle und auf rein sportfachlicher Grundlage agierende Einrichtung notwendig ist und dass dies schlanke Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse sowie eine sinnvolle Balance aus fachlicher Steuerung und Aufsicht erfordert. Das Sportfördergesetz setzt diese Erfordernisse nach Ansicht der Bundesregierung bereits um.

Zu Nummer 3 Buchstabe d

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung plant nicht, die Finanzierungszuständigkeit des Bundes mit dem Sportfördergesetz einseitig zu erweitern. Zudem würde eine Erhöhung des Fördersatzes bei gleichbleibendem Haushaltsansatz dazu führen, dass insgesamt spürbar weniger Baumaßnahmen durch den Bund gefördert werden könnten.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat überarbeitet derzeit die Förderrichtlinie „Förderung von Baumaßnahmen für den Spitzensport“ und wird sich dabei auch mit Fragen des Fördersatzes befassen.

